

Mündlicher Bericht
des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(13. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Bertram, Hagge,
Juncker und Genossen eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Ermäßigung des Aufbringungsbetrages
nach dem Investitionshilfegesetz

- Nr. 3805 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Raestrup

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Nr. 3805 der Drucksachen — in der anliegenden
Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen
Wirtschaft“ anzunehmen.

Bonn, den 12. Februar 1953

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik

Naegel
Vorsitzender

Raestrup
Berichterstatter

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ ersetzt durch die Worte „auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen“.
2. § 31 wird § 31 Abs. 1.
3. § 31 erhält folgenden zweiten Absatz:
„(2) Soweit feststeht, daß das Aufkommen nicht in Wertpapieren angelegt wird, kann das Kreditinstitut mit Zustimmung des Kuratoriums seiner Ausgabepflicht schon vor dem 1. April 1955 genügen. In diesem Falle findet § 34 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des dort bezeichneten Zeitpunktes der Tag der

Übernahme der Schuldverschreibungen durch das Sondervermögen tritt.“

4. In § 32 Abs. 1 wird folgender vierter Satz angefügt:

„Der Zeichnung von Wertpapieren steht die Übernahme von Schuldverschreibungen des Kreditinstituts nach § 31 Abs. 2 gleich.“

5. § 32 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsberechtigte, deren Aufbringungsschuld dreitausend Deutsche Mark nicht übersteigt und vor Ablauf von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Übernahme von Wertpapieren erfüllt ist, sind vor den übrigen Gebotsstellern zu berücksichtigen; hierbei bleibt der wegen der Lage eines Betriebes im Grenzlandstreifen oder in den Sanierungsgebieten gestundete Teil der Aufbringungsschuld außer Betracht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.